

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 30.04.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der CDU-Fraktion gem. § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg hier: Berufung eines Behinderten- beauftragten (w/m/d)		Datum: 13.05.2020
Vorlage-Nr: VO/0097/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.05.2020	Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales (BIS)	
Ö	23.06.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 hat die CDU-Fraktion einen Antrag (siehe Anlage 1) gestellt, der Rat möge die Verwaltung beauftragen, einen Behindertenbeauftragten für die Stadt Wegberg zu berufen. Die Person solle ehrenamtlich tätig sein und die „Anliegen der Menschen mit Handicap gegenüber Verwaltung und Politik zur Sprache bringen“; sie solle an „Ausschüssen des Rates teilnehmen dürfen und informationsberechtigt sein für sachdienliche Auskünfte aus der Verwaltung“.

Bisherige Entwicklung

Für die Sitzung des Rates am 28.04.2020 (TOP 3.1) hat die Verwaltung den aktuellen Sachstand zusammengefasst und darauf hingewiesen, dass die Stadt Wegberg dieses Thema bereits jetzt sehr ernst nehme und schon erste Schritte in diese Richtung unternommen habe (Unterstützung des Projektes „Wir setzen ein Zeichen - Wegberg, eine Stadt für Menschen mit Handicap“, Bereitstellung von Räumlichkeiten im Rathaus für die KoKoBe (Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen) für deren wichtige Arbeit mit den Wegberger Bürgern).

Außerdem hat die Stadt Wegberg die Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit in der Stadt Wegberg – Barrierefrei bauen“ ins Leben gerufen. Neben dem Quartiersentwickler der Stadt besteht diese Arbeitsgruppe aus Menschen mit und ohne Behinderung. Diese Arbeitsgruppe gibt den Wegberger Bürgern u.a. Hilfestellung bei der Umsetzung der barrierefreien Gestaltung des zu planenden Gebäudes, gibt Tipps zu gut funktionierenden Materialien, die praktisch, wirksam und kostengünstig sind usw. Ein Flyer hierzu kann auf der Internetseite der Stadt abgerufen werden.

In der Stadt Wegberg haben vor einiger Zeit auch Vortreffen für einen „Lokalen Teilhabekreis für Menschen mit und ohne Behinderung“, der sich für ein gleichberechtigtes Miteinander einsetzt, stattgefunden.

Der Rat hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 28.4.2020 beauftragt, das weitere Verfahren für die Bestellung eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) aufzuzeigen und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Soziales vorzustellen.

Weiteres Verfahren für Wegberg

Die möglichen Leistungen und Tätigkeiten eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) hat die Quartiersentwicklung in Form eines Satzungsentwurfs dargestellt (siehe Anlage 2). Sie hat dies deshalb getan, da § 13 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen festlegt, dass das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung bestimmen.

In den Satzungsentwurf sind Beispiele anderer Kommunen mit eingeflossen.

Die Satzung soll hauptsächlich die Aufgaben und Befugnisse des / der Beauftragten regeln, damit er / sie erfolgreich handeln und den Menschen helfen kann.

Zu den Aufgaben zählt beispielsweise die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Aufgabe soll auch sein die Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen mit Behinderung in Wegberg zu ermitteln. Konkrete Beratungsleistungen im Arbeitstag gehören ebenso dazu wie der Informationsaustausch mit den Beauftragten anderer Kommunen oder der Kontakt zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden.

Mit der Aufgabe verbunden ist das Recht auf frühzeitige Information zu städtischen Planungen und Vorhaben sowie das Recht, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beratend als Teil der Verwaltung teilzunehmen und Stellungnahmen abzugeben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

Einmal jährlich ist ein Bericht im Fachausschuss und Rat vorgesehen.

Bei einer Umsetzung muss die Verwaltung einen entsprechenden Raum sowie technische Ausstattung bereitstellen; auch entstünden Aufwendungen für eine Aufwandsentschädigung. Mittel hierfür sind derzeit nicht im Haushalt eingeplant.

Infolge der Beteiligungsrechte bei entsprechenden Verwaltungsverfahren und –prozessen könnte sich eine Verlängerung von Bearbeitungszeiten ergeben, Erhebungen hierfür liegen allerdings nicht vor.

Aufgrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen der Stadtverwaltung muss einer / einem Behindertenbeauftragten bewusst sein, dass nicht alles, was wünschenswert ist oder die Ideen und Hinweise hilfeschender Menschen sofort umgesetzt werden können. Auch kann es Spannungen aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen geben.

Gleichwohl hält die Verwaltung es für richtig, den Weg der Herstellung von Barrierefreiheit offensiv zu beschreiten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss Ausschusses für Bildung, Integration und Soziales empfiehlt dem Rat für 2021 die Position eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (m/w/d) einzurichten und der Verwaltung die entsprechenden Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021 einzuplanen.
2. Der Ausschuss Ausschusses für Bildung, Integration und Soziales empfiehlt dem Rat auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) den Entwurf der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wegberg unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse zu beschließen.

Kosten und Finanzierung:

Für die Finanzierung der entsprechenden Aufwandsentschädigung und der Sachmittel sind für den Haushalt 2020 und die mittelfristige Ergebnisplanung keine Mittel eingeplant. In Anlehnung an die derzeitige Entschädigungsverordnung (siehe § 2 Abs. 2 Entwurf der Satzung) entstünden monatliche Aufwendungen in Höhe von 300,10 €. Die benötigten Mittel in Höhe von jährlich (gerundet) 3.602 € für die Aufwandsentschädigung sollen in die Haushaltsberatungen 2021 eingebracht werden. Die erforderlichen Sachmittel werden entsprechend ermittelt.

Anlage/n:

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 04.06.2019
2. Entwurf der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wegberg

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Esser Quartier-
sentwickler

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Neumann
FB 401

Gez. Pint FBL 202

E: 04.06.19/L

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg
Die Vorsitzende

dr

CDU FÜR
WEGBERG

Neues
Miteinander.
Neues
Vertrauen.

Herrn Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Wegberg, 04.06.2019

Antrag gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

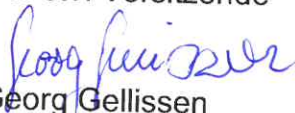
die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg stellt hiermit folgenden Antrag gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg:

Der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Behindertenbeauftragten für die Stadt Wegberg zu berufen.

Begründung:

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention liegt die wesentliche Aufgabe in den Kommunen, das inklusive Miteinander der Menschen zu gestalten. Neben der Entstehung eines Lokalen Teilhabekreises ist es für Wegberg von großem Nutzen eine ehrenamtliche Person zum Behindertenbeauftragten zu berufen. Gestützt auf dieses Mandat ist gesichert, dass der Behindertenbeauftragte die Anliegen der Menschen mit Handicap gegenüber Verwaltung und Politik zur Sprache bringen kann. Er soll an Ausschüssen des Rates teilnehmen dürfen und informationsberechtigt sein für sachdienliche Auskünfte aus der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Der stv. Vorsitzende


Georg Gellissen

CDU- Wegberg
Bahnhofstr. 43
41844 Wegberg

info@cdu-wegberg.de
www.cdu-wegberg.de

ENTWURF

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wegberg

Aufgrund von § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Menschen mit Behinderung soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Hierzu sollen Barrieren beseitigt werden. Einrichtungen müssen für jedermann auffindbar und zugänglich sein und genutzt werden können.

Alle sind aufgerufen, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf städtischer Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung aller Menschen. Zur näheren Bestimmung hat der Rat der Stadt Wegberg nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) diese Satzung erlassen.

§ 1 Zielsetzung

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Rat und Verwaltung der Stadt Wegberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wegberg gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Wegberg zu einer barrierefreien Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung einer/eines Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Wegberg eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen.

(2) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der in § 1 Abs. 2 Nr.1 Buchstabe a) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) festgelegten Höhe.

§ 3 Aufgaben

Der/Dem Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Menschen der Stadt Wegberg.
- Bewahrung und Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere ihrer Gleichbehandlung
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

Die/der Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen

- überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- ermittelt die Bedürfnisse und Erwartungen der Menschen mit Behinderung in Wegberg
- informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine/ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/ Mitbürger als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.
- pflegt Kontakte zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden und den Behindertenbeauftragten der Nachbarkommunen und des Kreises
- nimmt repräsentative Aufgaben bei öffentlichen Terminen wahr, die für Menschen mit Behinderung relevant sind.
- unterstützt die städtischen Fachbereiche, Einrichtungen und Betriebe in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung berühren
- kümmert sich um die mit den Aufgaben nach § 3 der Satzung verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

(1) Bei anstehenden städtischen Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen berühren könnten, ist die/der Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu informieren.

(2) Der/Dem Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Wegberg gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

(3) Der/die Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen hat das Recht, an allen Sitzungen des Rates sowie der Ausschüsse beratend als Teil der Verwaltung teilzunehmen.

(4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben die Beauftragte/den Beauftragten der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte der Stadt Wegberg für Menschen mit Behinderungen erstattet dem Rat der Stadt Wegberg sowie dem fachlich zuständigen Ausschuss einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.